

Beilage zum Gesellschafter.

N^o 84.

Samstag den 20. Juli.

1872.

Ämtliche Bekanntmachungen.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des verstorbenen Johann Ludwig Rauser, Küfers hier, haben ihre Forderungen bis zum 31. ds. Mts. schriftlich anzumelden, oder aber zu gewärtigen, daß sie bei der Verlassenschafts-Theilung unberücksichtigt bleiben.

Den 16. Juli 1872.

R. Gerichtsnotariat.
Fischhaber.

Aufforderung des Steuerkollektivs zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872, behufs der Besteuerung pro 1872/73.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, Seite 197 ff.), an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1872, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuverraumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1872 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1872/73 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1872, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1871/72 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Position beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzins-

lichen und unverzinslichen Zielforderungen.

- b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gesellschafter unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Ungeldsbezug oder genossene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

Ausdrücklich wird hiebei darauf hingewiesen, daß durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 die Steuerfreiheit der Renten und Dividenden aus der württembergischen Gewerbesteuer unterliegenden Aktien-Unternehmungen (Art. 1, II. Schlußsatz des Gesetzes vom 19. September 1852) und ebenso die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit des aus dem Ausland fließenden und im auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegenden Kapital- und Renten-Einkommens (Art. 3, A. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852) aufgehoben worden ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler, (Sensale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und

Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflöschschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile (Lantien) an Gewerbsgewinn, Prämien, bezüglichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beilage Seite 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen



Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortsteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Rentanten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollkrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jähr-

lichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und b und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3.) Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortsteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Absatz 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind dieselben mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortsteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkassen als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 18. 28. Juni 1872.
Autenrieth.

Rohrdorf.

Oberamts Nagold.

Bei der Gemeindepflege liegen

1100 fl.

gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Schultheißenamt
Killingen.

Nagold.

Stamm- & Brennholz-Verkauf.



Aus den Stadtwalddistrikten Sulzeröschle, Badwald, Eisberg, Galgenberg, Aendresle, Müttlerbergle, Bühl, Bühlkopf, Wolfsberg, Ziegelberg, Lehmburg, Winterhalde, Härle und Rehrhalde werden auf dem Rathhause hier öffentlich versteigert:

am Mittwoch den 24. Juli,

Vormittags 8 Uhr,
5 Raummeter eichene Prügel,
813 " tannene Scheiter und
Prügel,
27 " sichtene Rinde,
5 " weißtannene Rinde;
am Freitag den 26. Juli,
Vormittags 8 Uhr,
30 Stück eichene Wellen,
15730 " Nadelholz-Wellen;
am Samstag den 27. Juli,
Vormittags 8 Uhr,
2 Eichen, 4 und 5 Meter lang,
mit 0,57 Festmeter,
320 Stämme tannenes Lang- und
Kloßholz, 4,5-21 Meter lang,
mit 206,44 Festmeter.
Den 17. Juli 1872.
Gemeinderath.

Privat-Bekanntmachungen.

Nagold

Auction.



Aus der Verlassenschaftsmasse des verst. Ehr. Schwarzkopf, Sattlers von hier, kommen am

Samstag den 20. d. Mts.,

Vormittags 8 Uhr,

folgende Gegenstände zum Verkauf:

1 silberne Uhr mit Haarkette, verschiedene Manns- und Weibskleider, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth; Schreinwerk, worunter 1 weißer einfacher Kasten, 1 einschläfrige Bettlade, 1 Wandkasten und 1 neuer Tisch; Faß- und Bandgeschirr und allgemeiner Hausrath; Fuhrgeschirr und zwar 1 Handwägel und 1 größeres Wägel; Getränke: 1 Eimer Most, 5 1/2 Zmi 1871r Wein; Geflügel: 4 Hühner, und allgemeiner Waarenvorrath.

Haiterbach.

Dem Unterzeichneten ist am 14. d. Mts. auf der Straße zwischen Pfalzgrafenweiler und Durweiler ein schwarzer

Salbbund (Rüde),

mit einem ledernen Halsband versehen, zugelaufen, welchen der Eigenthümer gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld abholen kann bei

Christian Maser.

Nagold.

Zugelaufener Hund.

Letzten Freitag ist mir ein Dachshund, schwarz und grau gefleckt, zugelaufen, welchen der rechtmäßige Eigenthümer gegen Ersatz der Einrückungsgebühr und des Futtergeldes abholen kann bei

Wilhelm Harr, Küfer.

Nagold.

Bekanntmachung.

Reinen Malzenbranntwein, sowie reinen

Tresterbranntwein

empfiehlt D. G. Red.

Den von J. A. Schauweder in Neutlingen erfundenen, durch seine erstaunliche Wirkung auf Oberleder an Schuhen und Stiefeln rühmlichst bekannten königlich patentirten unüberreflichen

Leder-Gerbjettstoff,

das Fläschchen à 12 kr., sowie auch die erprobte, sogleich schmerzstillende

Zahnwech-Essenz,

das Fläschchen à 12 kr., empfiehlt

G. W. Zaiser.